

# **Satzung des Sportvereins**

## **§ 1**

### **Name , Sinn und Zweck**

- 1.) Der am 20.12.1999 in Saalfeld gegründete Sportverein führt den Namen:  
" Fußballclub Lokomotive Saalfeld ". ( FC Lok Saalfeld ) Der Verein hat seinen Sitz in Saalfeld und ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saalfeld eingetragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen " Fußballclub Lokomotive Saalfeld e.V. "
- 2.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Durchführung eines regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes,
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport,
  - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, Sportfesten und Wettkämpfen,
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen und
  - Unterhaltung von Sportanlagen.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel, die dem Verein zu fließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es gibt eine aktive und passive Mitgliedschaft.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 3.) Über die Ehrenamtliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

# Satzung des Sportvereins

## § 3

### Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt wird zum Schluss des Kalendervierteljahres, in dem der Austritt erklärt wird wirksam. Der Verein behält sich das Recht vor, eventuelle Beitragsrückstände bis zum Zeitpunkt des Austrittes geltend zu machen.
- 2.) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand und erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder grober Missachtung von Anordnungen von Vereinsorganen,
  - b) wegen nicht Zahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens und
  - d) wegen unehrenhafter Haltung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- 3.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vermögens des Vereins.

## § 4

### Maßreglung

- 1.) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) angemessene Geldstrafen oder
  - c) zeitlich begrenzte Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über eine Maßreglung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Die Berufungsfrist beträgt 7 Tage ab Zustellung.

- 2.) Geldstrafen, die den Mitgliedern vom Verband unter Haftung des Vereins wegen undisziplinierten Verhaltens auferlegt werden (Tätlichkeiten, Beleidigungen usw.), sind vom Betroffenen selbst zu zahlen. In Sonderfällen entscheiden der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

# Satzung des Sportvereins

## § 5

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an.
- 2.) Gewählt werden können alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion vorliegt.

## § 6

### Vereinsorgane

- 1.) Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung  
Der Vorstand  
Der erweiterte Vorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - b) die Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes und
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 2.) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernmündlich, per Fax, per Mail oder durch Veröffentlichung in den Vereinsschaukästen durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 3.) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

# **Satzung des Sportvereins**

- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen ist.
- 5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Leitung obliegt dem ersten und zweiten Vorsitzenden.

## **§ 8**

### **Vorstand und erweiterter Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c) dem Schatzmeister
- 2.) Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand einberufen und darf max. acht Vereinsmitglieder zählen, die selbst nicht dem Vorstand angehören. Ein monatliches Zusammentreffen beider Organe ist anzustreben.
- 3.) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter i. S. v. § 26 BGB. Je zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 4.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- 5.) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand erlassen eine Geschäftsordnung. Diese regelt die internen Aufgaben, Rechte und Pflichten beider Organe
- 6.) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand leiten den Verein gemäß der Geschäftsordnung. Diese regelt die Modalitäten der Beschlussfassung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 7.) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auch alle anderen Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 8.) Über die Beschlüsse der Sitzungen von Vorstand und erweitertem Vorstand ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dies ist von einem Vorstandsmitglied und einem vorab bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

# **Satzung des Sportvereins**

## **§ 9**

### **Recht und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, im Trainings und Spielbetrieb des für ihn zutreffenden Jahrganges teil zu nehmen.
- 2.) Durch die Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzung derjenigen Vereine denen der Verein zugehört an.
- 3.) Jedes Mitglied ist ferner dazu verpflichtet, sich mit all seinen Kräften für die Belange des Vereins ein – zusetzen.
- 4.) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, das vorhandene Vereinseigentum zu schützen und schonend zu behandeln. Für den Schaden einer mutwilligen Zerstörung ist das Mitglied selbst aufzukommen. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter zur Schadensregulierung verpflichtet.
- 5.) Des Weiteren hat jedes Mitglied die Pflicht, den Beschlüssen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Mitgliederversammlung sowie den Anordnungen der Übungsleiter und Trainern zu achten und folge zu leisten.
- 6.) Auf Anfragen oder Beschwerden von Mitgliedern, die generell schriftlich an den Vorstand zu senden sind, verpflichtet sich der Vorstand, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

- 1.) Der erweiterte Vorstand bestimmt aus seinem Kreis zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese haben bei Unklarheiten das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung durchzuführen.
- 2.) Der Vorstand bzw. der Schatzmeister legt den Kassenprüfern jährlich eine Bericht mit jeweiligen Rechnungsmaterial, Sparbüchern und Kontoauszügen vor.

## **§ 11**

### **Haftpflicht**

- 1.) Der Verein haftet den Mitgliedern und den Nichtmitgliedern nicht für die aus dem Spielbetrieb anstehenden Gefahren und Sachverlusten. In besonderen bei Härtefällen entscheiden der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

# **Satzung des Sportvereins**

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereins " stehen.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) es von 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
- 3.) Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
- 4.) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen beschlossen werden.
- 5.) In dieser Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte übernehmen und abwickeln.
- 6.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Körpersports. Die betreffende juristische Person hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist vorab dafür einzuholen.

## **§ 13**

### **Gebührenordnung und Vereinsarbeit**

- 1.) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des monatlichen Beitrages verpflichtet.
- 2.) Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie die von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt der Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand.
- 3.) Ehrenmitglieder sowie Invaliden (50 %) sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.) Der Verein ermöglicht eine passive Mitgliedschaft. Passive Mitglieder nehmen nicht am sportlichen Vereinsleben teil. Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt 15,- Euro.
- 5.) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat im Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden im Sinne des Vereins auf dem Sportgelände oder zu Vereinsveranstaltungen zu entrichten.
- 6.) Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und Ehrenmitglieder sind von der im Punkt 5.) genannten Maßnahme befreit.
- 7.) Die Verantwortlichkeit obliegt dem Vorstand.

# **Satzung des Sportvereins**

## **§ 14 Inkrafttreten**

1. Diese geänderte Satzung tritt mit ordnungsgemäßer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 30. August 2008 in Kraft.

